

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
Vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Cruft Ludwig Förster** in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. M. Fischerich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Haasenstein
& Vogler u. Invalidenbank.
Leipzig:
Rudolph Mosse.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.
Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

№ 69.

27. August 1881.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den **20. September 1881**

das dem Gasthofsbesitzer **Karl Gustav Schöne** in Großröhrsdorf zugehörige Wiesen-Grundstück Nr. 1349 des Flurbuchs, Nr. 876 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großröhrsdorf, welches Grundstück am 6. Juli 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **700 M.** gewürdelt worden ist, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnik, am 7. Juli 1881.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Wieg.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Materialwaarenhändlers **Cruft Robert Brückner** in Großröhrsdorf, alleinigen Inhabers der Firma **Robert Brückner** daselbst, hat der Gemeindefiskus nach Ablauf der Anmeldefrist am 19. August d. J. den Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens gestellt. Dies wird auf Grund des § 189 der Reichsconcursordnung bekannt gemacht. Konkursgläubiger können binnen einer mit der gegenwärtigen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen diesen Antrag erheben.

Das Königliche Amtsgericht.
In Stellvertretung:
Philipp.

Schnel.

Bekanntmachung.

Die Stempelimpofteinnahme zu Königsbrück ist vom 1. künftigen Monats an, dem Herrn Amtsgerichtscontroleur **Müller** daselbst übertragen worden.

Bautzen, am 22. August 1881.

Königlicher Kreis-Steuer-Rath des IV. Steuerkreises.
Rohrbach.

Bekanntmachung.

das Recht zu Ausübung der Fischerei in den fließenden Gewässern betreffend.

Zur Kenntniß der Königl. Amtshauptmannschaft ist gekommen, daß von einzelnen, zum ehemaligen Markgraftum Oberlausitz gehörigen **Gemeinden** hiesigen Bezirks das Recht zu Ausübung der Fischerei in den, die Gemeindefiskus durchlaufenden fließenden Gewässern in Anspruch genommen wird. Dem gegenüber ist auf die unzweideutige Bestimmung in § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. October 1868 (Seite 1247 des Gesetzes- und Verordnungsblattes) zu verweisen, wonach das Recht zu Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern in den zum ehemaligen Markgraftum Oberlausitz gehörigen Landesherrschaften zusteht, soweit nicht durch landesherrliche Verleihung oder Privatrechtstitel etwas Anderes begründet ist.

Ramenz, den 23. August 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Bejschwitz.

Zu den Wahlen in Frankreich.

Die am letzten Sonntage in ganz Frankreich stattgefundenen Kammerwahlen haben in der Hauptsache keine Ueberraschung und keine Umgestaltung der politischen Lage unseres interessanten Nachbarlandes gebracht. Das Wahlergebnis entspricht vollkommen der Situation, die der Lauf der politischen Dinge während der letzten Jahre in Frankreich erzeugt hat. Gewonnen haben alle republikanischen Parteien an Deputirten und dementsprechend vergrößerten politischen Einfluß und Mandate haben verloren die Monarchisten und Clericalen. Die meisten Deputirten gewannen die gemäßigten Republikaner oder wie man sie auch nennt, die Mitglieder der republikanischen Union. Der Stimmenzuwachs derselben dürfte sich in der Deputirtenkammer auf einige dreißig neue Deputirte belaufen und die Zahl sämtlicher Abgeordneten dieser Partei wird gegen 350 sein, denn 340 sind bereits amtlich bekannt. Die äußerste Linke tritt mit 36 Deputirten auf und gewann deren drei und die Unversöhnlichen haben 3 Abgeordnete durchgebracht und gewannen deren 2. Die clericalen Royalisten erhielten 40 und die Bonapartisten nur 38 Deputirte, letztere haben sonach die stärkste Einbuße erhalten und kann man geradezu behaupten, daß der Stern der Bonapartisten in Frankreich sich mehr und mehr seinem Erlöschen nähert, wurde doch selbst der berühmte bonapartistische Staatsmann Rouher, den man zu Louis Napoleon's Zeiten den Vicekaiser nannte, nicht wieder gewählt. Stichwahlen werden für die französische Deputirtenkammer gegen 60 notwendig sein, doch kann man von dem Ausfall derselben eine wesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses im Großen

und Ganzen nicht erwarten, denn nach einer allgemeinen Erfahrung werden die verschiedenen Parteien so ziemlich nach Maßgabe ihrer jetzigen Stimmenverhältnisse bei den Wahlen participiren.

Bei der Beurtheilung der politischen Lage Frankreichs kommen also nur die republikanischen Parteien in Betracht. Die radicalen und unversöhnlichen republikanischen Elemente und selbst die Partei der Commune haben nun allerdings einen Stimmenzuwachs erhalten und werden wahrscheinlich in den Stichwahlen auch noch ein oder zwei Mandate gewinnen, doch ist dieser Zuwachs zu unbedeutend, um den extremen Parteien irgend welche Gewalt zu verleihen, selbst als parlamentarische Ruheförder haben die Radicals und Extremen nicht Kräfte genug, denn wenn sie auch mit den Bonapartisten und Beugimisten stimmen, so kommt doch noch lange keine Mehrheit gegen die gemäßigten Republikaner heraus. Das Heft der Gewalt haben daher ohne allen Zweifel auch für die nächsten Jahre die gemäßigten Republikaner Frankreichs in der Hand. Ob man nun diese Partei der gemäßigten Republikaner als die unbedingte Partei Gambetta's bezeichnen können wird, dies wird eine Frage der Zukunft Frankreichs sein. Die meisten seiner Anhänger bezieht Gambetta unter der herrschenden Partei und er ist deshalb auch in vielen Richtungen tonangebend, aber daß die 350 gemäßigten Deputirten ihrem Herrn und Meister Gambetta stets Heresfolge in allen entscheidenden Fragen leisten werden, daß muß erst noch abgewartet werden, zumal vielen der gemäßigten Republikaner Gambetta oft zu radical ist und sie ihn deshalb auch vor einigen Monaten in seinem Vorgehen gegen den Senat ihre Unterstützung versagten. Was die per-

sönliche Wahl Gambetta's in Belleville anbetrifft, so macht man unseres Erachtens damit zu viel Aufhebens. Gambetta ist in dieser Arbeiterstadt von Paris allerdings mit einer sehr geringen Mehrheit gewählt worden, aber dies ist noch kein triftiger Beweis für den sinkenden Einfluß Gambetta's, denn Gambetta würde in hundert anderen französischen Wahlbezirken mit großer Mehrheit gewählt werden und er hat es sich nur zur besonderen Ehrensache gemacht, Deputirter der Pariser Vorstadt Belleville zu werden, wo in den letzten Jahren die communistischen und radicalen Elemente bedeutende Fortschritte gemacht haben. Wäre also Gambetta auch in Belleville durchgefallen, so wäre dies doch keine große Niederlage für ihn gewesen, denn die Partei, der er angehört, hat ja doch in ganz Frankreich gesiegt.

Zeitereignisse.

Von dem Ministerium des Innern war aus Anlaß eines streitigen Falles Entschliebung über die Frage erbeten worden, ob die ministerielle Verordnung vom 17. October 1864: die Gestattung des Ehrenfeuers bei Beerdigung von Militärvereinsmitgliedern betreffend, ihrem Sinne nach nur auf diejenigen Mitglieder von Militärvereinen anzuwenden sei, welche unter sächsischer, bez. deutscher Fahne Feldzüge mitgemacht haben, oder ob die Abgabe des Ehrenfeuers auch bei der Beerdigung von Ausländern, welche unter ausländischer Fahne ausländische Feldzüge mitgemacht haben, gestattet werden könne. Da Fälle dieser letzteren Art bisher noch nicht vorgelegen haben, hat das Ministerium des Innern sich zunächst mit dem Kriegsministerium in Bernehmen gesetzt,